

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 26 (1934)
Heft: 6

Artikel: Internationale Verkürzung der Arbeitszeit
Autor: Gridazzi, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352697>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Internationale Verkürzung der Arbeitszeit.

Von M. Gridazzi.

Die Frage nach dem Verhältnis von Arbeitszeit und Arbeitslosigkeit ist schon seit langem, und zwar ganz allgemein, zu einer brennenden Tagesfrage geworden. Es war deshalb zu begrüßen, dass sich das Internationale Arbeitsamt eingehend mit der Untersuchung dieses Problems zu befassen begann. Wir erinnern hier vor allem an seine gründlichen Arbeiten, die es in einem umfangreichen Berichte vom Januar 1933 einer vorbereitenden Konferenz unterbreitete und die gleichzeitig die Unterlage für ein späteres internationales Uebereinkommen bilden sollten. Der Versuch, auf diesem Gebiete wenn möglich zu einer internationalen Verständigung zu gelangen, musste sich im Hinblick auf die allgemeine Bedeutung des Problems geradezu aufdrängen.

Der Gedanke, die gesamte Materie in einem Uebereinkommen oder doch wenigstens in einer Empfehlung niederzulegen, nahm in der 17. Session der Konferenz im Sommer 1933 feste Gestalt an. Sie bestimmte zu diesem Zweck Inhalt und Umfang eines eventuellen Uebereinkommens, stellte zwecks besserer Fühlungnahme mit den verschiedenen Regierungen in einem Fragebogen eine Fülle von Fragen zusammen und versuchte, auf diesem Wege die Sonderwünsche und Ansprüche der einzelnen Länder zwecks Schaffung einer gemeinsamen Grundlage kennenzulernen. Die bis zum 3. März 1934 eingelaufenen Antworten sind nun soeben zuhanden der 18. Session der Internationalen Arbeitskonferenz zusammengestellt und kommentiert worden. Wir werden versuchen, einzelne wesentliche Punkte dieses Berichtes wiederzugeben und dabei vor allem auch die Stellungnahme der Schweiz zu den verschiedenen Problemen näher betrachten.

In einer dem Fragebogen vorangestellten Einleitung werden die Staaten zunächst eingeladen, ihre Meinung über verschiedene allgemeine wirtschaftliche Fragen zu äussern. Im Vordergrund soll dabei die Beurteilung der Auswirkungen stehen, die eine eventuelle Einführung der 40-Stunden-Woche für die Wirtschaft des Landes zur Folge haben könnte. Dabei wurde in erster Linie an die Wirkungen einer solchen Verkürzung der Arbeitszeit auf die Produktionskosten, den Arbeitsmarkt und die allgemeine Lebenshaltung des Landes gedacht. Erweitert wurde die Frage noch durch zwei Annahmen: Die erste ging dahin, dass die gegenwärtigen Stundenlöhne und Stückpreise im Verhältnis zur Kürzung der Arbeitszeit erhöht würden; die zweite hingegen wollte nur die Nominallöhne auf ihrer alten Höhe belassen. Die Regierungen sollten ferner die Massnahmen nennen, mit denen sie die durch die Verkürzung der Arbeitszeit aus besonderen oder allgemeinen Gründen eventuell bedingte Freisetzung von Arbeitskräften beheben wollten. Endlich sollten sie noch darüber Auskunft geben,

was für eine Wirkung diese Verkürzung auf die Arbeitslosenversicherungskassen haben würden.

Es liegt in der Natur aller dieser Fragen, dass sie nicht vollständig beantwortet werden konnten. Wir sind leider nicht einmal in der Lage, den «normalen» Wirtschaftsablauf auch nur einigermaßen sicher für die Zukunft zu erkennen. Um so weniger lassen sich die Wirkungen wirtschaftlicher Massnahmen von solchem Ausmass an Hand der gegenwärtigen Verhältnisse genau voraussagen. Was im künftigen Wirtschaftsablauf als Ursache erscheinen mag, war vielleicht ursprünglich als Folge gedacht und umgekehrt. Aus den eingelaufenen Antworten wird denn auch immer wieder auf diese Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, ganz besonders aber auch auf die Komplizierung des ganzen Fragenkomplexes, die durch die individuellen, sich zum Teil entgegenlaufenden Bedürfnisse der verschiedenen nationalen Wirtschaften entsteht.

Versuchen wir an Hand der gestellten Fragen, den Kern der Sache darzustellen. Was die Frage nach der *Wünschbarkeit* einer internationalen Regelung der 40-Stunden-Woche anbetrifft, so hat sich die überwiegende Mehrzahl der Staaten in positivem Sinne dafür ausgesprochen. Meinungsverschiedenheiten bestehen eigentlich nur über die *Form* dieser Regelung. Die einen möchten es mit einer blossen Empfehlung genügen lassen, während andere deren Verankerung in einem Uebereinkommen für notwendig erachten. Nur vier Staaten haben sich strikte gegen jede Regelung in irgendeiner Form ausgesprochen, so Japan, Oesterreich, Holland und Neuseeland.

Eine weitgehende Uebereinstimmung der Meinungen besteht sodann auch darin, durch dieses neue internationale Uebereinkommen nicht nur der Arbeitslosigkeit des Landes zu steuern, sondern darüber hinaus die Arbeiter, innerhalb bestimmter Grenzen, an den grossen technischen Errungenschaften der letzten Jahrzehnte teilhaftig werden zu lassen. Belgien und die Schweiz meinen, dass schon die Verkürzung der Arbeitszeit in diesem Sinne wirken würden.

Zu grösseren Auseinandersetzungen hat die folgende Frage Anstoss gegeben: Sollen durch das Uebereinkommen auch Vorschriften über die Gestaltung der Löhne, Gehälter und der allgemeinen Lebenshaltung der Arbeiter überhaupt erlassen werden? Mit dieser Fragestellung versuchte das Internationale Arbeitsamt, darüber Klarheit zu schaffen, ob bei dem zu schaffenden Uebereinkommen das Prinzip aufgestellt werden soll, dass die Wochenlöhne und Monatsgehälter durch die Verkürzung der Arbeitszeit nicht berührt würden, oder aber ob man über die Gestaltung der Löhne überhaupt keine bindende Verpflichtung aufnehmen soll. Dasselbe wurde auch in bezug auf die Erhaltung oder Senkung der allgemeinen Lebenshaltung gefragt. Endlich sollten sich die Regierungen darüber aussprechen, ob eine eventuelle Bestimmung betreffend die Lohnhöhe in dasselbe Uebereinkommen aufgenom-

men oder aber durch ein besonderes Uebereinkommen oder eine Empfehlung geregelt werden sollte. Vom Standpunkte des Arbeitnehmers aus handelt es sich ohne Zweifel um die Frage, die ihn zunächst einmal vor allen anderen interessiert. Es ist klar, dass, wenn eine Verkürzung der Arbeitszeit mit einer Kürzung seines Lohnes und sogar mit einer möglichen Preissteigerung begleitet wird, sich seine allgemeine Lage verschlechtert; es sei denn, dass er nunmehr von keiner Arbeitslosigkeit mehr betroffen würde und sein Sozialeinkommen sich deshalb gleich hoch stellen würde.

Hören wir, wie die verschiedenen Regierungen diesem Problem zu begegnen versuchen. Sie kommen, um das vorwegzunehmen, über ganz allgemein gehaltene Erklärungen nicht hinaus. Für einen Schutz der Löhne bei einer Verkürzung der Arbeitszeit sprechen sich nur ganz wenige Länder aus. Chile z. B. möchte durch besondere Bestimmungen des Uebereinkommens eine Senkung der Löhne verhindern. Die meisten aber sind gegen eine solche Bestimmung und möchten gleichzeitig mit einer Verkürzung der Arbeitszeit auch die Löhne entsprechend senken. So weist Holland auf seinen hohen Lebensstandard hin und befürchtet bei einer Verkürzung der Arbeitszeit bei gleichbleibenden Löhnen eine Zunahme der Arbeitslosigkeit. Die Schweiz wiederum verlangt eine den strukturellen Verhältnissen jedes Landes angemessene Differenzierung des Problems, das jedem Land volle Handlungsfreiheit gewähren würde. Wir verzichten darauf, alle ablehnenden Stimmen namentlich aufzuführen, da sich die Gründe wiederholen.

Betrachten wir hingegen die Antworten jener Länder, die zwar ebenfalls eine Regelung der Löhne in der starren Form eines Uebereinkommens ablehnen, die aber eine gewisse einheitliche Normierung in der Form einer Empfehlung begrüßen würden. Da wäre vor allem Dänemark zu nennen, das sich grundsätzlich gegen eine Senkung der Löhne ausspricht, trotzdem aber von einer starren, für alle Länder verbindlichen Regelung des Problems absehen möchte. Sein Vorschlag geht dahin, in einem Projekt des Uebereinkommens bestimmte Vorschriften aufzunehmen, wonach eine durch die Verkürzung der Arbeitszeit bedingte Lohnsenkung durch eine entsprechende Erhöhung der Stundenlöhne oder dann aber durch Zuschüsse, die eine den Arbeitslosenversicherungen angegliederte Stelle, kompensiert würden. Wir müssen gestehen, dass auch dieser Vorschlag sehr undurchsichtig ist und vielen Interpretationen Raum bieten kann.

Allgemein kann bei diesen Antworten festgestellt werden, dass sich sozusagen alle Regierungen dagegen wehren, dass die Frage der Arbeitszeitverkürzung mit derjenigen der Erhaltung der Lohnhöhe zusammengekoppelt werde. Viele sind dagegen geneigt, in diesen Fragen durch eine unverbindliche Empfehlung eine gewisse Uebereinstimmung anzustreben. Dasselbe gilt auch in bezug auf die Erhaltung eines bestimmten Lebensstandards. Einerseits möchten

die verschiedenen Staaten den gegenwärtigen Standard wenn immer möglich beibehalten, andererseits aber möchte niemand bestimmte Zusicherungen für dessen Erhaltung geben. Hier stossen wir auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten des ganzen Problems, die durch den ganzen Preismechanismus des herrschenden Wirtschaftsystems weitgehend bedingt sind. Erschwert werden heute diese natürlichen Zusammenhänge durch das autarkisch, nationalistische Streben der Zeit, mit seinem zum Teil unterbundenen, zum Teil verwilderten Konkurrenzkampf der verschiedenen Länder. Die Arbeiterschaft aller Länder wird der Regelung dieser Fragen ihre grösste Aufmerksamkeit schenken müssen.

Interessant ist sodann auch die Frage, ob die ganze zur Diskussion stehende Materie einer internationalen Regelung der Verkürzung der Arbeitszeit für alle Industriezweige gelten soll oder aber ob für verschiedene Industrien verschiedene Uebereinkommen abzuschliessen seien. Die Schweiz glaubt z. B., dass man den bestehenden Bedürfnissen mit mehreren Uebereinkommen besser dienen würde. Belgien möchte nur zwischen den industriellen und den Handelsunternehmungen unterscheiden, trotzdem aber auch den Kohlenbergbau von den Bestimmungen des Uebereinkommens ausgenommen wissen. Die Mehrzahl der Staaten scheint in der Tat drei Uebereinkommen vorzuziehen: eines soll für die Industrie, ein anderes für die Handelsunternehmungen und ein drittes für den Kohlenbergbau Geltung haben. Kleine industrielle und Handelsbetriebe sollen dabei ausgenommen werden. Die Frage, wo die Grenze zu ziehen sei, bleibt auch hier offen. Die Schweiz möchte mit denselben Kriterien unterscheiden, nach denen sie ihre Betriebe dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt. Was nun den Geltungsbereich der neuen Uebereinkommen anbetrifft, so scheint es, dass er mit demjenigen des heute in Kraft stehenden Uebereinkommens betreffend die 48-Stunden-Woche zusammenfallen soll.

Ein weiterer Hauptpunkt des Uebereinkommens bildet natürlich die Festsetzung der Dauer der Arbeitszeit. Vorerst wird der Begriff der Arbeitszeitdauer zu klären versucht. Als Arbeitszeit wird die Zeit betrachtet, während welcher die Arbeitnehmer zur Verfügung des Unternehmers stehen. Nicht dazu gerechnet werden aber die Ruhepausen, während denen das nicht der Fall ist. Betreffend die Festsetzung der Arbeitszeit, spricht sich die überwiegende Mehrheit für eine durchschnittliche wöchentliche Begrenzung aus. Dabei wird die Meinung vertreten, dass es den einzelnen Ländern überlassen werden soll, wie diese durchschnittliche Arbeitszeit in der Woche zustande kommt. Ein umstrittenes Streitobjekt wird aber die Zahl dieser durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Es muss dabei auffallen, dass die Schweiz hier am bescheidensten ist und die kleinste Verkürzung vorschlägt. Die Schweiz bezweifelt nämlich die Möglichkeit einer praktischen Durchführung der 40-Stunden-Woche und möchte

deshalb vorerst einen Versuch mit 44 Stunden wagen. Sollte sich die Verkürzung bewähren und günstige Folgen zeigen, so könnte man ihrer Meinung nach immer noch weiter gehen. Mit diesem Vorschlag auf Einführung einer durchschnittlichen 44-Stunden-Woche steht die Schweiz übrigens allein auf weiter Flur. Die meisten der Staaten schlagen für das Uebereinkommen die 40-Stunden-Woche vor, in der Meinung, dass in bestimmten Fällen Ausnahmen gestattet werden.

Eine Ausnahme wird zum vornherein für diejenigen Arbeiten vorgesehen, die nicht oder nur schwer unterbrochen werden können. Die Meinung des Internationalen Arbeitsamtes geht dahin, für diese Arbeitskategorien die durchschnittliche Arbeitsdauer in der Woche auf 42 Stunden festzusetzen. Die Schweiz macht auch hier einige Vorbehalte, da ihr die plötzliche Verkürzung von 56 Stunden, wie sie das Uebereinkommen von 1919 vorsieht, auf 42 Stunden undurchführbar erscheint. Sie schlägt deshalb zwei Zwischenlösungen vor. Die eine betrifft die ständig fortdauernden Arbeiten. In diesen Gewerben soll die wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich 48 Stunden betragen. Die zweite richtet sich auf diejenigen Gewerbe, wo die Produktion nur am Sonntag unterbrochen wird. Hier soll das Maximum 44 Stunden in der Woche betragen. Die übrigen Staaten scheinen in ihrer Mehrheit einer einheitlichen Begrenzung der Arbeitszeit für diese Kategorien auf 42 Stunden zuzustimmen.

Wir treten hier nicht näher auf die Behandlung der Arbeitszeitbestimmungen im Kohlenbergbau ein, möchten hingegen auf die Sonderstellung hinweisen, die das Transport- und Verkehrswesen im neuen Uebereinkommen einnehmen sollen. Allgemein herrscht bei den Staaten die Auffassung vor, dass diese Wirtschaftszweige ihrer Natur nach eine besondere Regelung verlangen. Ueber das Mass dieser Regelung herrscht allerdings grösste Unstimmigkeit. Viele Staaten möchten die Transportanstalten überhaupt aus dem Uebereinkommen ausschliessen, unter ihnen auch die Schweiz. Für den Fall, dass man diese Wirtschaftszweige aber doch dem Uebereinkommen unterstellen würde, schlagen Italien und die Schweiz vor, besondere Bestimmungen dafür aufzustellen. Die Schweiz wünscht in diesem Falle, dass die Arbeitszeit in diesen Betrieben gemäss dem Uebereinkommen von 1919 auf durchschnittlich 48 Stunden in der Woche angesetzt werde, wobei der Durchschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Arbeitswochen als Grundlage der Berechnung dienen sollte. Da jedes Land zur Regelung dieser Frage seine besonderen Wünsche angemeldet hat, so wird man, auch bei einem Zustandekommen des Uebereinkommens, wohl kaum mit einer wesentlichen Aenderung der gegenwärtigen Verhältnisse rechnen können.

Ebenso reichhaltig ist die Liste der Sonderwünsche, die Ausnahmen von den Bestimmungen des Uebereinkommens verlangen. Neben selbstverständlichen Forderungen, treten auch solche auf,

die nur zu deutlich auf die Umgehung des Uebereinkommens hinielen. Um diese Umgehung so weit als möglich einzuschränken, wird man deshalb nicht darum herum kommen, die Ausnahmen, in denen Ueberzeitbewilligungen im Sinne des Uebereinkommens erteilt werden dürfen, ganz genau zu umschreiben.

Was die Frage der Entschädigung solcher Ueberzeitarbeit anbetrifft, so gehen die Vorschläge der Regierungen auch da stark auseinander. Sie variieren zwischen 25—100 %. Der Mehrzahl der Staaten scheint ein Zuschlag von 25 % für bewilligte Ueberzeitarbeit genügend zu sein.

Von grosser Tragweite für die Wirtschaft der einzelnen Länder und namentlich seiner Industrien erweist sich bei solchen Uebereinkommen immer die Frage, ob der Konkurrent einem solchen zustimmen wird oder nicht. Von seinem Verhalten, so wenigstens behauptet man in vielen Fällen, wird auch die Stellung des eigenen Landes zum Uebereinkommen abhängig gemacht. Bei dem neuen Uebereinkommen spielt diese Unsicherheit in bezug auf das Verhalten des Konkurrenten naturgemäss eine besonders grosse Rolle. Diese spiegelt sich deutlich in der Stellungnahme der Staaten zur Frage nach dem Inkrafttreten, der Dauer und einer allfälligen Revision des Uebereinkommens wider. Das tatsächliche Inkrafttreten eines internationalen Uebereinkommens wurde bisher von der Zustimmung von nur zwei Staaten abhängig gemacht. Hatten also zwei Staaten ein Uebereinkommen ratifiziert, so trat dasselbe nach 12 Monaten für die beiden verbindlich in Kraft. Diese Form wird aber für das vorliegende Uebereinkommen fast durchweg abgelehnt. Aus den schon genannten Gründen verlangen die meisten Staaten namentlich die Ratifizierung des Uebereinkommens durch bestimmte Länder. Nur wenn alle diese von ihnen aufgezählten Länder das Uebereinkommen ratifiziert haben, sind sie gewillt, es auch ihrerseits zu tun. Die Aufzählung der Länder, von dem die einzelne Regierung ihren Beitritt zum Uebereinkommen abhängig machen will, lässt unschwer unter ihnen die Konkurrenten des eigenen Landes erkennen. Hier wie an anderen Orten wird es also sehr leicht eintreten können, dass jeder Staat aus lauter Bescheidenheit nicht zuerst ratifizieren will, aus Angst, dass ihm sein Vertrauen schlecht bekommen werde. Die Gefahr, dass also das Uebereinkommen nie in Kraft treten wird, ist gerade heute, bei der erschütterten Vertrauenslage der Welt, besonders gross.

Damit glauben wir die verschiedenen Hauptprobleme, mit denen sich das Uebereinkommen zu befassen haben wird, dargestellt zu haben. Aus unseren knappen Ausführungen sind die Schwierigkeiten, eine allen Beteiligten genehme Lösung zu finden, klar ersichtlich. Mit den in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten verbinden sich noch jene, die von gewissen Regierungen künstlich geschaffen werden, um jede Uebereinstimmung, mit Rücksicht auf einen tatsächlichen oder vermeintlichen Vorteil, unmög-

lich zu machen. Wir tun deshalb gut daran, wenn wir unsere Erwartungen auf ein erfolgreiches Abschneiden der nächsten Internationalen Arbeitskonferenz, nicht allzu hoch schrauben. Die von den Regierungen eingelaufenen Berichte lassen zwar erkennen, dass sie alle die Verkürzung der Arbeitszeit als einen wichtigen, ja zum Teil sogar als unerlässlichen Faktor jeder ernsthaften Bekämpfung der Arbeitslosigkeit anerkennen. Von der Erkenntnis zum tatsächlichen Wollen seiner Verwirklichung ist aber noch ein langer und manchmal mühsamer Schritt zu tun. Hoffen wir, dass es an der Konferenz wenigstens gelingen möge, einige wesentliche Punkte des Problems zu meistern und dass dadurch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einen machtvollen Auftrieb erhalte.

Staubkrankheit (Silikose) als unfallentschädigungsberechtigte Berufskrankheit.

Von R o b. K o l b.

Die diesjährige Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz befasst sich unter anderem mit der Teilrevision des Uebereinkommens über die Entschädigung bei Berufskrankheiten. Der hiefür vorliegende ausführliche Bericht des Internationalen Arbeitsamtes weist in erster Linie auf das bezügliche Uebereinkommen vom 1. April 1927 hin, das bis 1. August 1933 bereits von 22 Staaten ratifiziert wurde. Der Ausschuss der Konferenz sprach schon beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft den Wunsch auf Erweiterung des Verzeichnisses der Berufskrankheiten aus, und es wurde dann 1931 einer Entschliessung Müller-Schürch zugestimmt, die Silikose auf die Tagesordnung einer der nächsten Tagungen der Arbeitskonferenz zu setzen.

An der diesjährigen Konferenz wird nun die Frage der Silikose behandelt, gleichzeitig damit auch die Vergiftungen aus Phosphor und seinen Verbindungen, solcher von Arsenik, Benzol, Kohlenwasserstoffe und krankhafte Störungen durch Radium und Röntgenstrahlen sowie Epithelion der Haut.

Eingehend befasst sich erwähnter Bericht des Internationalen Arbeitsamtes mit der Begriffsbestimmung der Berufskrankheiten, der Grundsätze der gesetzlichen Vorschriften über deren Entschädigungen usw. und schildert ebenso ausführlich die bisherigen Arbeiten und Leistungen der vielen Länder, dabei äusserst wichtige Statistiken wiedergebend, um dann auf die Silikose überzugehen. Hier wird auf die vielen Untersuchungen und Erhebungen der Gelehrten und Praktiker hingewiesen, auf die verschiedentlich eingegebenen Forderungen der Steinarbeiter, der Bergleute, der Keram- und Fabrikarbeiter. Der Schreiber dies hat erstmals 1921 an einem internationalen Kongress in Innsbruck